



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf

für den Rechtsausschuss

Hausanschrift
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon
(0211) 8792-0
Durchwahl
(0211) 8792-450
Telefax
(0211) 8792-456
eMail: poststelle@jm.nrw.de
Homepage: www.justiz.nrw.de

Datum: 06. MAI 2002
Aktenzeichen:
(Bitte bei allen Schreiben angeben)
4401 - IV A. 15



130fach

Gesetz über die Errichtung des Landesjustizvollzugsamts Nordrhein-Westfalen (Landesjustizvollzugsgesetz - LJVAG)

Schreiben des Herrn Peter Biesenbach MdL vom 13. März 2002

Anlg.:

- 3 -

Sehr geehrter Herr Präsident!

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 13. März 2002 hatte Herr Abgeordneter Biesenbach weitere Fragen im Zusammenhang mit dem o. a. Gesetzentwurf angekündigt und um deren Beantwortung gebeten. Die Fragen sind meinem Hause erst auf Nachfrage am 11. April 2002 von Herrn Biesenbach MdL zugeleitet worden, so dass mir ihre frühere Beantwortung nicht möglich war.

Meinem Schreiben sind auch Mehrfertigungen zur Weiterleitung an die von Ihnen eingeladenen Sachverständigen beigelegt.

Zu den Fragen teile ich im Einzelnen Folgendes mit:

Frage 1):

Welche aktuelle zusammenfassende Wertung des "gegenwärtigen OE-Prozesses im Justizvollzug NRW" hat zu der Erkenntnis geführt, dass die derzeitige Struktur der Mittelbehörden im Justizvollzug überholt ist?

Antwort:

Vor dem Hintergrund des 1994 von der Kienbaum-Unternehmensberatung über den Vollzugs- und Verwaltungsdienst des Landes NRW erstellten Gutachtens ist ein umfassender Organisationsentwicklungsprozess eingeleitet worden.

Im November 2000 legten die Präsidenten der Justizvollzugsämter zum Stand der Organisationsentwicklung einen abgestimmten Bericht vor. Darin führten sie aus, dass

- eine umfassende Verwaltungsmodernisierung mit Aufgaben- und Verantwortungsverlagerung sowie mit Delegation von Entscheidungskompetenzen begonnen worden sei und
- die Umwandlung der Ämter von reinen Aufsichtsbehörden zu steuernden und beratenden Behörden erfolgreich vorangeschritten sei,
- die Ausstattung der Justizvollzugsanstalten mit moderner Informationstechnik nahezu abgeschlossen sei,
- sich bereits jetzt eine Optimierung von Arbeits- und Verwaltungsabläufen sowie der Organisationsstrukturen der Ämter ergeben habe.

Dieser Bericht der Präsidenten deckte sich mit der hiesigen Einschätzung und bildete so die Grundlage für die Erkenntnis, dass die Veränderung der Struktur der Mittelbehörden nunmehr angezeigt war.

Frage 2):

Warum soll in dem großen und zudem bevölkerungsreichsten Flächenstaat Nordrhein-Westfalen entgegen den Zielen der Verwaltungsreform unter Abschaffung von orts- und anstaltsnahen Mittelbehörden eine einzige zentrale neue Behörde geschaffen werden?

Antwort:

Die Einrichtung eines Landesjustizvollzugsamts steht der Verwaltungsreform **nicht** entgegen.

Durch die Einrichtung einer zentralen Mittelbehörde werden im Gegenteil die Ziele der Verwaltungsmodernisierung im Land Nordrhein-Westfalen konsequent umgesetzt. Die Ziele sind

- Verschlankung der Verwaltung
- Bündelung der Sach- und Fachkompetenz
- Verkürzung der Entscheidungsprozesse
- Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis
- Verminderung des Abstimmungsbedarfs
- Verringerung des Koordinierungsbedarfs und
- weitere Delegation von Aufgaben und Verantwortung.

Gleichzeitig werden landesweit einheitliche Maßstäbe und eine einheitliche Entscheidungspraxis gefördert.

Frage 3):

Welche sachlichen Gründe gibt es, für die geplante Errichtung eines neuen LJVA einen besonderen Fall i.S.d. § 7 Abs. 1 2. Absatz LOG festzustellen?

Antwort:

Die weit verzweigte Infrastruktur des Justizvollzugs macht es erforderlich, Sach- und Fachkompetenzen zu bündeln, um den Abstimmungs- und Koordinierungsbedarf zu verringern, Entscheidungsprozesse zu verkürzen und eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen.

Frage 4):

Welche Fakten belegen die These, dass die bisherige Entscheidungsfindungspraxis der Ämter aufgrund der Behördenstruktur zu negativen Ergebnissen geführt hat?

Antwort:

Bei der notwendigen Abstimmung von vollzuglichen Sach- und Fachfragen mit den Präsidenten haben sich immer wieder gravierende Divergenzen gezeigt, z. B.

⇒ Leitbild in den Vollzugsämtern (kein Leitbild im Kölner Amt)

⇒ Entwicklung eines Controllings nur im Hammer Amt

⇒ Ermittlung des Personalbedarfs im Allgemeinen Vollzugsdienst und im Werkdienst

⇒ Überstundenentwicklung in den Bezirken

Frage 5):

Warum sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf keine weiteren Alternativen aufgeführt?

Antwort:

Ich gehe davon aus, dass diese Frage sich auf den Standort bezieht.

Nachdem Wuppertal sich als der für alle Seiten günstigste Standort herausgestellt hatte, bestand zu weitergehenden Standortprüfungen in anderen Städten keine Veranlassung

Frage 6):

Ist die Möglichkeit der Aufsicht allein durch das Justizministerium mit einer oder mehreren Nebenstellen geprüft worden? Wenn ja, aus welchen Gründen ist sie verworfen worden?

Antwort:

Eine entsprechende Organisation hätte zu einer deutlichen Personalverstärkung der Abteilung IV des Justizministeriums geführt. Einer solchen steht die Grundsatzentscheidung der Landesregierung entgegen, die obersten Landesbehörden nicht zu vergrößern.

Die Wahrnehmung der Vollzugsaufgaben mit einer oder mehreren Nebenstellen stellt keine Optimierung der bestehenden Organisationsstruktur dar.

Frage 7):

Welche Personalveränderungen würden sich durch die Zusammenlegung der beiden Ämter ergeben?

Antwort:

In den beiden Justizvollzugsämtern sind zur Zeit insgesamt 113 Bedienstete beschäftigt, davon 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem höheren Dienst, 36 aus dem gehobenen Dienst, 40 aus dem mittleren Dienst und 10 aus dem einfachen Dienst.

Nach der Zusammenlegung der beiden Ämter besteht für das zukünftige LJVA ein Personalbedarf von 81,5 Stellen (27 Stellen des höheren Dienstes, 36 Stellen des gehobenen Dienstes, 17,5 Stellen des mittleren Dienstes und 1 Stelle des einfachen Dienstes).

Dies wird eine Verlagerung von rund 30 Stellen des mittleren und einfachen Dienstes auf die Vollzugsanstalten zur Folge haben. Im Übrigen sollen 1 Stelle des höheren Dienstes sowie 1 Stelle des gehobenen Dienstes dem Justizministerium NRW zur Verfügung gestellt werden.

Mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurden bereits Gespräche mit dem Ziel sozialverträglicher Lösungen geführt.

Die Belegschaft des zukünftigen LJVA wird sich vornehmlich aus Angehörigen der bisherigen Justizvollzugsämter und einigen Bediensteten aus den Justizvollzugsan-

stalten zusammen setzen. Nähere Aussagen zur Personalsituation können erst nach Errichtung des LJVA getroffen werden.

Frage 8):

Wie sehen die Organisationspläne der beiden bestehenden Ämter aus? Wie sieht der Organisationsplan des neuen Amtes aus? Bitte stellen Sie uns Kopien der Pläne zur Verfügung.

Antwort:

Ich verweise auf die anliegenden Kopien.

Frage 9):

Welches Personal der jetzigen Ämter wird in welche Justizvollzugsanstalt versetzt?

a) Welche Aufgaben haben die versetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort zu erledigen?

b) Handelt es sich um Aufgaben der Anstalt oder des Vollzugsamtes?

Antwort:

Vom PJVA Rheinland wurden bislang 9 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Justizvollzugsanstalten Köln (2 aus dem einfachen Dienst, 2 aus dem mittleren Dienst), Euskirchen (2 aus dem mittleren Dienst), Düsseldorf (1 aus dem gehobenen Dienst) und Rheinbach (2 aus dem mittleren Dienst) versetzt. Diese versetzten Bediensteten sind jedoch noch nicht in den Anstalten eingesetzt, sondern für eine Übergangszeit an das Vollzugsamt in Köln rückabgeordnet.

Darüber hinaus sind weitere Versetzungen noch nicht erfolgt, teils vor dem Hintergrund, dass einige Bedienstete schon wegen der Standortfrage nicht wissen, ob sie sich für einen Einsatz in dem zukünftigen LJVA entscheiden sollen.

Es ist vorgesehen, dass die zukünftig in Justizvollzugsanstalten tätigen Bediensteten grundsätzlich Aufgaben der jeweiligen Anstalt wahrnehmen sollen. Ihr Aufgabenbereich wird jeweils von der Anstaltsleitung in eigener Zuständigkeit bestimmt werden.

Soweit Angehörige der Justizvollzugsämter bisher mit Aufgaben des ADV-Dezernates betraut waren, werden sie nach ihrer Versetzung in den nachgeordneten Bereich anstaltsübergreifend operative Aufgaben der unmittelbaren Unterstützung der Justizvollzugsanstalten wahrnehmen.

Frage 10):

Wie hoch sind die Kosten für die Sanierung und den Umbau des ehemaligen Amtsgerichts Wuppertal-Barmen?

In welcher Relation stehen die Kosten zum Verkehrswert dieses Gebäudes?

Antwort:

Das Amtsgerichtsgebäude Wuppertal-Barmen wurde 1902 in der Sedanstraße errichtet. Es steht unter Denkmalschutz. Nach Verlagerung des Amtsgerichts nach Wuppertal-Elberfeld wurde das Gebäude seit Beginn der 70er Jahre nach entsprechendem Umbau als Unterkunftsgebäude für Lehrgangsteilnehmer der Justizvollzugsschule Wuppertal genutzt. Wegen der überwiegend vorhandenen Mehrbettzimmer musste die Unterbringungssituation als unzureichend bewertet werden. Mitte 2000 ist das Gebäude von der Schule aufgegeben worden; die Lehrgangsteilnehmer werden seitdem anderweitig untergebracht. Ein Verkauf der Liegenschaft ist in Anbetracht des baulichen Zustands (nutzungsbedingte Vermischung von Verwaltungsräumen, Unterkünften, Gemeinschaftsduschen, Küchenräumen) in der Folgezeit nicht zustande gekommen.

Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW richtet das Gebäude deshalb derzeit zu einem Verwaltungsgebäude für eine Belegschaft von etwa 100 Personen her, um die Vermarktungschancen zu erhöhen. Der Justiz ist vorbehaltlich der Entscheidung über die Standortfrage für ein Landesjustizvollzugsamt die Option eingeräumt worden, das hergerichtete frühere Justizgebäude für ihre Zwecke wieder anzumieten.

Die Kosten des Umbaus des früheren Amtsgerichts Wuppertal-Barmen zu einem Verwaltungsgebäude belaufen sich nach Angaben des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW auf 6,8 Mio. €.

Der Bestand an der Sedanstraße ist aus immobilienökonomischer Sicht des Bau- und Liegenschaftsbetriebs NRW für den in Rede stehenden Umbau geeignet. Inso- weit ist davon auszugehen, dass die Umbaukosten in einem wirtschaftlich vertretba- ren Verhältnis zum Wert der Immobilie stehen.

Frage 11):

Wie hoch sind die Mietkosten für die Gebäude der beiden Justizvollzugsämter in den letzten zehn Jahren?

Antwort:

Bei dem Justizvollzugsamt Rheinland hat es sich um ein landeseigenes Gebäude gehandelt, für das bis 2000 keine Mietzahlungen angefallen sind. Für das Justizvoll- zugsamt Westfalen-Lippe sind von 1993 bis 2000 rd. 264.000 DM (= 135.000 €) an Erbbauzins für das Grundstück gezahlt worden.

Nach Entscheidung des Landtags zur Errichtung des Bau- und Liegenschaftsbetriebs sind die landeseigenen Liegenschaften zum 1.1.2001 in den Bestand des Bau- und Liegenschaftsbetriebes übergegangen; seitdem sind Mieten für die Gebäude fällig. Die jährlichen Aufwendungen für die beiden Justizvollzugsämter belaufen sich seit 2001 auf rd. 645.500 €.

Frage 12):

Sind sämtliche anfallenden Nebenkosten (Personal, Sachmittel) für die geplante Er- richtung des neuen Amtes ermittelt worden?

Wenn ja, welche Kosten werden mit welchen Ansätzen erwartet?

Antwort:

Soweit es sich um Mehrkosten aus Anlass der Errichtung eines zentralen Justizvoll- zugsamtes handelt, werden diese für die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegen- ständen auf 350.000 € und für eine neue Telekommunikationsanlage auf 75.000 € geschätzt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sich die Sachkosten infolge der Synergiegewinne durch die Zusammenführung der beiden Justizvollzugsämter ten-

denziell reduzieren werden, ohne dass hierzu bereits jetzt konkrete Aussagen möglich sind.

Aussagen zur künftigen Höhe der Personalnebenkosten (Trennungsschädigung pp.) sind nicht möglich, weil die Höhe dieser Kosten individuell von der persönlichen Situation der künftig bei dem Landesjustizvollzugsamt eingesetzten Mitarbeiter/-innen abhängig ist.

Frage 13):

Gibt es schon vor der ergebnisoffenen Landtagsentscheidung in dieser Sache den eventuellen Standort Wuppertal präjudizierende Bauvorbereitungsmaßnahmen? Wenn ja, wer hat sie veranlasst und wie hoch belaufen sich die durch diese Veranlassung ausgelösten Kosten?

Antwort:

Auf die Beantwortung zu Frage 10 wird hingewiesen.

Frage 14):

Sind unter Verwendung der gerade angesichts der aktuellen Haushaltssituation des Landes gebotenen Kosten-Nutzen-Analyse Alternativen zum Standort geprüft worden?

Wenn ja, welche mit welchen Ergebnissen?

Wenn nein, aus welchen Gründen ist die Analyse unterblieben?

Antwort:

Die Stadt Wuppertal liegt in Bezug auf die Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen günstig. Auf diesen Umstand wird insbesondere von den betroffenen Berufsverbänden im Zusammenhang mit dem Standort der Justizvollzugsschule in Wuppertal hingewiesen. Es bietet sich an, diesen Standortvorteil auch für eine weitere zentrale Vollzugsbehörde zu nutzen.

Hinzu kommt, dass die für ein Landesjustizvollzugsamt in Wuppertal in Betracht kommende Liegenschaft, das frühere Amtsgericht in Wuppertal-Barmen, in ver-

kehrsmäßiger Hinsicht von den bisherigen Standorten Köln und Hamm etwa gleich weit entfernt ist; die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt etwa eine Stunde. Die Unannehmlichkeiten für die Bediensteten, die einen weiteren Weg zu ihrer neuen Arbeitsstätte vor sich hätten, wären damit zwar nicht geringer, aber gleichmäßig auf die Schultern der Betroffenen verteilt.

In Wuppertal sind insgesamt sechs weitere Objekte näher geprüft worden. Sie waren im Hinblick auf ihre Größe oder den Zuschnitt der Räume, die Verkehrsanbindung und die preislichen Vorstellungen der Vermieter sämtlich weniger geeignet als das vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb angebotene frühere Amtsgericht Wuppertal-Barmen.

Frage 15):

Inwieweit ist beabsichtigt, für das geplante neue Amt "Heimarbeitsplätze" einzurichten?

Wenn ja:

- In welchem Anteil?
- Mit welcher Bewirtschaftung (Ausstattung)?
- Mit welcher Aufgabenbeschreibung?
- Für welche Arbeitsabläufe?
- Inwieweit haben diese Heimarbeitsplätze den Anforderungen an Arbeitsplätze zu entsprechen?
- Wie soll der Datenschutz sichergestellt werden?

Antwort:

Die Frage der Einrichtung von „Heimarbeitsplätzen“ ist eine Entscheidung, die dem zukünftigen Präsidenten des LJVA in eigener Zuständigkeit obliegen wird. Im Falle einer Einrichtung von Heimarbeitsplätzen werden die Einzelheiten auf der Grundlage der Arbeitszeitverordnung gegebenenfalls in Form einer Dienstvereinbarung mit dem zukünftigen Personalrat zu regeln sein.

Mit dieser Thematik beschäftigt sich im Übrigen zur Zeit die von dem PJVA Westfalen-Lippe seit März 2002 eingesetzte Arbeitsgruppe „Neue Arbeitsformen“.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of connected, flowing loops and curves, characteristic of a cursive script.

(Jochen Dieckmann)